



Statuten
des
**Schwimmclubs
DELPHIN Uetendorf**



UET

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit werden in den vorliegenden Statuten für die Bezeichnung von Personen generell die gängigen männlichen Formen verwendet. Z. B. der Präsident – damit sind immer beide Geschlechter gemeint ohne Diskriminierung der weiblichen Form.

1. Name, Zweck, Mittel

1.1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "Schwimmclub DELPHIN Uetendorf" (UET) besteht ein im Jahre 1973 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit dem Rechtssitz in Uetendorf. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und des Kantonalbernischen Schwimmverbandes (KBSV). Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck des Clubs

Der Club bezweckt im Rahmen seiner Möglichkeiten

- Förderung des Schwimmsportes allgemein und des Sportschwimmens im Besonderen
- Förderung der Bestrebungen zum Bau von Schwimmsportanlagen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in der Verfolgung gemeinsamer Ziele
- Pflege von kameradschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern

1.3 Mittel

Der Club sucht seine Ziele zu erreichen durch

- Erteilen von Schwimmunterricht
- Bereitstellen von Trainingsmöglichkeiten zur Förderung der Sportschwimmer und des Breitensports
- Teilnahme an und Durchführung von Schwimmanlässen und Schwimmwettkämpfen
- Mitarbeit und Beratung in entsprechenden Fachkommissionen

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Clubs

Der Club besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Der Beitritt als Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Für Jugendliche bis zum vollendeten 14. Altersjahr ist die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme. Seine Entscheidung wird der nächstfolgenden Hauptversammlung zum endgültigen Beschluss unterbreitet.

2.2.2 Rechte

Stimm- und Wahlrecht haben alle Aktivmitglieder ab dem 15. Altersjahr. Massgebend dafür ist der Jahrgang. Bis zum 14. Altersjahr kann das Stimmrecht durch einen Elternteil ausgeübt werden.

2.2.3 Pflichten

Die bei einer Trainingsgruppe eingeteilten Mitglieder verpflichten sich, die Trainingsstunden regelmässig zu besuchen, an den Wettkämpfen teilzunehmen zu welchen sie aufgeboden werden und sich gegenüber ihren Kameraden sportlich zu verhalten.

Die Aktivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.

2.2.4 Übertritt zu den Passivmitgliedern

Der Übertritt zu den Passivmitgliedern ist nur unter vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Clubjahres möglich.

2.3 Passivmitglieder

- 2.3.1 Aufnahme
Personen, die den Schwimmsport oder den Schwimmclub unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden.
Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2.3.2 Rechte und Pflichten
Die Passivmitglieder haben in Clubangelegenheiten beratende Stimme.
Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.

2.4 Ehren- und Freimitglieder

- 2.4.1 Ernennung
Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung solche Aktiv- und Passivmitglieder ernannt werden, die sich um den Schwimmclub in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
Zu Freimitgliedern werden alle Aktivmitglieder, die während 20 Jahren ununterbrochen Mitglied des Schwimmclubs waren.
- 2.4.2 Rechte und Pflichten
Ehren- und Freimitglieder besitzen die Rechte und Pflichten entsprechend ihrer früheren Mitgliedschaft, sie sind jedoch von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 2.5.1 Gründe
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod des Mitgliedes
- Austritt
- Ausschluss
- 2.5.2 Austritt
Jedem Mitglied steht das Recht zu, auf Ende des Clubjahres aus dem Club auszutreten. Die Austrittserklärung ist per 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung noch geschuldeter Beiträge.
Austretende Aktivmitglieder können während dem Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, für keinen anderen Club starten, der Mitglied des SSCHV ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2.5.3 Ausschluss
Macht sich ein Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten festgelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zu beschliessen.
- 2.5.4 Ansprüche
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

3. Gönner, Sponsoren

3.1 Gönner

Gönner sind Personen, Vereine, Gesellschaften, Unternehmungen und andere Institutionen, die den Schwimmsport bzw. den Club fördern und ihn finanziell oder materiell unterstützen. Die Gönner beanspruchen keine Rechte. Der Gönnerbeitrag richtet sich nach dem Ermessen des Gönners, er sollte jedoch mindestens dem Beitrag eines Passivmitgliedes entsprechen.

3.2 Sponsoren

Sponsoren sind Unternehmungen oder andere Institutionen, die den Club fördern und ihn finanziell oder materiell unterstützen. Sie erhalten damit das Recht, im Club, in seinem Cluborgan oder an Veranstaltungen des Clubs für ihr Unternehmen bzw. ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben bzw. den Club in ihre Werbung einzubeziehen. Die genauen Bedingungen werden im Einzelfall durch den Vorstand mit dem Sponsor geregelt.
Darüber hinaus beanspruchen Sponsoren keine Rechte im Club.

4. Rechnungswesen

4.1 Einnahmen

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Unterstützungen von Behörden
- Sponsorengelder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- dem Vermögen des Clubs
- anderen Einnahmen

4.2 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages für die Aktiv- und Passivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt.

Der ganze Jahresbeitrag ist auf das Postkonto des Clubs einzuzahlen.

Nichtbezahlte Beiträge werden im 3. Quartal per Nachnahme, zuzüglich Porto und Spesen, erhoben. Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Fachkommissionen, Trainer, Kursleiter und der Redaktor der Clubnachrichten sind während der Dauer ihrer Tätigkeit und im darauffolgenden Jahr von der Beitragspflicht befreit.

4.3 Ausgaben

Die ordentlichen Ausgaben werden im Budget festgelegt.

Der Vorstand kann für ausserordentliche Fälle über einen Betrag von 15% der jährlichen Mitgliederbeiträge in eigener Kompetenz verfügen.

4.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Clubs (Clubjahr) dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

4.5 Haftung

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die Haftung des Clubs für Unfälle und Sachschaden während des Schwimmens allgemein, im Wettkampfttraining oder bei Wettkämpfen ist ausgeschlossen.

5. Organe

5.1 Die Organe des Clubs sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Fachkommissionen
- Kontrollstelle

5.2 Hauptversammlung

5.2.1 Einberufung, Stimmrecht

Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich im Laufe der ersten 2 Monate des Rechnungsjahres durchgeführt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können in dringenden Fällen einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von einem Fünftel der Clubmitglieder.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung im Besitze der Mitglieder sein.

Anträge sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann diskutiert jedoch können darüber keine Beschlüsse gefasst werden.

An der Hauptversammlung haben die teilnehmenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder Stimmrecht (siehe Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien).

5.2.2 Geschäfte der Hauptversammlung

Die normalen Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind

- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Hauptversammlung

- Jahresbericht Präsident
- Jahresbericht Technischer Leiter
- Bericht Kassier und der Kontrollstelle
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Anträge
- Verschiedenes

5.2.3 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der Anwesenden das schriftliche und geheime Verfahren verlangt.

Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr (50% + 1) der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Der Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Für Beschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Statutenrevision kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Versammlung wird durch den Sekretär ein Protokoll geführt.

5.3 Vorstand

5.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- J + S Coach
- Technischer Leiter
- Finanzen
- Sekretär
- Beisitzer

Anhang zu den Statuten Pflichtenheft des Vorstandes mit der Definition der Haupt- und Nebenämter

5.3.2 Besetzung des Vorstandes

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder des Clubs ab dem 18. Altersjahr, als Beisitzer ab dem 15. Altersjahr.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf können sie jedoch wiedergewählt werden.

Wahljahre sind die Kalenderjahre mit ungerader Jahreszahl. Ein Vorstandsmitglied kann ordentlicherweise 1 Haupt*- und 1 Nebenamt bekleiden (*ausgenommen Vizepräsident). Ein Beisitzer kann ordentlicherweise max. 2 Nebenämter bekleiden.

Bei Ersatzwahlen während der Dauer der Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen ergänzt der Vorstand nach seinem Ermessen bis zur nächsten Hauptversammlung selbst.

5.3.3 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- Die Anwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Clubs
- Die Vertretung des Clubs nach aussen
- Der Vorsitz an den Hauptversammlungen
- Die Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Geschäfte
- Der rechtsverbindliche Abschluss von Geschäften, die für die Mitglieder nicht neue finanzielle Verbindlichkeiten schaffen
- Die Beschlussfassung über die provisorische Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie die definitive Aufnahme von Passivmitgliedern
- Allfälliger Beizug von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern für die Mitarbeit bei der Lösung bestimmter Aufgaben
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten
- Die Wahl von Fachkommissionen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben
- Bestimmen der Vertreter des Vorstandes und ihrer Kompetenzen für die Teilnahme an besonderen Anlässen
- Bestimmen der Delegierten des Clubs für die Delegiertenversammlungen von KBSV, RZW und SSCHV

- 5.3.4 **Beschlüsse des Vorstandes**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder (Hauptamt) anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst*. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. *Beisitzer haben beratende Stimmen.
- 5.3.5 **Entschädigung**
Dem Vorstand steht jährlich ein budgetierter Betrag zur freien Verfügung zu.
- 5.3.6 **Demissionen**
Vorstandsmitglieder, die auf Ende eines Geschäftsjahres von ihrem Amt zurücktreten wollen, haben dies dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten bis spätestens Ende Juni schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Fachkommissionen**
Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen wählen. Er legt deren Zuständigkeit in Pflichtenheften fest. In jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein, das an den Vorstandssitzungen Bericht erstattet. Die Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll. Auf Ende des Geschäftsjahres legt der Kommissionsleiter über die Tätigkeit der Kommission zuhanden des Vorstandes Bericht ab.
- 5.5 Kontrollstelle**
- 5.5.1 **Zusammensetzung**
Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Sie werden durch die Hauptversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind für die Kontrollstelle nicht wählbar.
- 5.5.2 **Aufgaben**
Die Kontrollstelle prüft Rechnung, Buchführung, Belege und Kassenbestand des Clubs und erstattet der Hauptversammlung darüber einen schriftlichen Bericht. Sie ist auch befugt, Zwischenkontrollen durchzuführen.
Die Kontrollstelle hat sich ferner zu vergewissern, ob der Vorstand im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, auffällige Reglemente) handelt. Zu diesem Zweck sind ihr die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 5.5.3 **Amtsduer**
Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre, wobei die Amtsdauer als Ersatzrevisor nicht angerechnet wird. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.
- 6. Schlussbestimmungen**
- 6.1 Statutenänderung**
Statutenänderungen können nur vorgenommen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag in der Traktandenliste der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung veröffentlicht wurde. Sie müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.
- 6.2 Auflösung des Clubs**
Die Auflösung des Clubs kann solange nicht erfolgen, als sich zehn Mitglieder verpflichten, denselben weiterzuführen.
Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen und das Inventar wird für eine Neugründung zurückgelegt und der Betriebskommission des Schwimmbades Uetendorf zur Aufbewahrung übergeben.
- 6.3 Inkraftsetzung**
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Januar 2001 und treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung
Uetendorf, 27. Januar 2006

Präsidentin
Michèle Luzi

Sekretärin
Nadja Bigler